

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 269	673
----	--------	-----

Frauenfeld, 4. Juni 2024

414

Einfache Anfrage von Ueli Fisch vom 17. April 2024 „Sollen Kantone das Bundesdefizit aus der 13. AHV-Rente mitfinanzieren?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3. März 2024 wurde die Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente mit 58.34 % (TG: 48.74 %) angenommen. Die 13. AHV-Rente wird ab dem 1. Januar 2026 ausgerichtet. Der Bundesrat schlägt für die Finanzierung zwei Varianten vor: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge oder eine kombinierte Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer. Nach einer Vernehmlassung zu diesen Vorschlägen wird der Bundesrat dem Parlament im Herbst 2024 eine entsprechende Gesetzesänderung vorlegen.¹

Frage 1: Mit welchen zusätzlichen jährlichen Steuereinnahmen aus der 13. AHV-Rente rechnet der Kanton Thurgau?

Die zusätzlichen Steuereinnahmen hängen von der Höhe der künftig ausbezahlten Rentensumme und verschiedenen dynamischen Faktoren ab, etwa von der Entwicklung der Anzahl AHV-Bezugsberechtigter und der Entwicklung der individuellen Rentenhöhen. Zudem bestehen Wechselwirkungen mit anderen Einkommensanteilen und Steuerarten, die aufgrund der Progression eine Wirkung entfalten können und massgeblich von der Umsetzungsvariante abhängen. Beispielsweise würde ein tieferes steuerbares Einkommen infolge Erhöhung der Lohnbeiträge den Steuerertrag mindern. Auch tiefere Gewinnsteuern infolge höheren Steuerabzügen für die gestiegenen Lohnbeiträge hätten eine negative Auswirkung auf die Steuereinnahmen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) hat dämpfende Auswirkungen auf den Konsum, steigert aber den MWST-Ertrag. Insgesamt wird eine Besteuerung der zusätzlichen AHV-Rente zwar zusätzliche

¹ Umsetzung und Finanzierung der 13. AHV-Rente: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101102.html#:~:text=F%C3%BCr%20die%2013.%20AHV%2DRente,auf%2018.7%20Prozent%20zu%20senken.>

Steuererträge generieren, gleichzeitig aber Steuerausfälle bei den Personen im Erwerbsalter und im Bereich der Gewinnsteuer mit sich bringen, weil sich die Erhöhung der Lohnbeiträge oder der MWST negativ auswirkt.

Die vom Gewerkschaftsbund publizierte Schätzung von 600 Mio. Franken Mehreinnahmen für die Kantone ist damit eine äusserst verkürzte, mit Sicherheit unvollständige Darstellung. Der Bundesrat erwartet in der Summe keine substanziellen Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden infolge der erhöhten AHV-Renten.² Eine Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung erwartet je nach gewählter Umsetzungsvariante Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen für die Kantone. Bei einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.8 Lohnprozente werden 31 Mio. Franken Mindereinnahmen (462 Mio. Franken Mehreinnahmen aufgrund der Besteuerung der 13. AHV-Rente abzüglich 493 Mio. Franken Mindereinnahmen aufgrund tieferer steuerbarer Einkommen wegen höherer Lohnabzüge) für die Kantone erwartet; bei einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0.6 Lohnprozente werden 88 Mio. Franken Mehreinnahmen (462 Mio. Franken Mehreinnahmen aufgrund der Besteuerung der 13. AHV-Rente abzüglich 374 Mio. Franken Mindereinnahmen aufgrund tieferer steuerbarer Einkommen wegen höherer Lohnabzüge) für die Kantone erwartet.³ Auf dieser Basis haben verschiedene Kantone versucht, eine Schätzung für ihre Finanzplanung vorzunehmen. Die bernische Steuerverwaltung geht von einer Erhöhung der Einkommenssteuereinnahmen um 1 % für den Kanton Bern aus.⁴ Für den Kanton Luzern werden die zusätzlichen Steuererträge auf 25 Mio. Franken⁵ jährlich geschätzt, dies entspräche für das Jahr 2020 rund 3 % der jährlichen Einkommenssteuererträge.⁶ Aufgrund der unterschiedlichen Steuersysteme und abweichenden Demografien können diese Schätzungen allerdings nicht direkt auf den Kanton Thurgau und seine Einkommenssteuererträge von rund 434 Mio. Franken⁷ übertragen werden. Die gegenseitigen Abhängigkeiten von Einkommens-, Gewinn- und Mehrwertsteuer lassen auch für den Kanton Thurgau keine seriöse Einschätzung zu.

² Stellungnahme des Bundesrats vom 8. Mai 2024 zur Interpellation „AHV-Steuer geschenke gehören dem Bund“: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243261>.

³ Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), 22. Mai 2024, Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 21: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/87806.pdf>.

⁴ Der Bund, 19. April 2024, 13. AHV-Rente spült dem Kanton Bern 45 Millionen in die Kasse, <https://www.derbund.ch/kanton-bern-gehört-zu-den-profiteuren-der-13-ahv-rente-638739473018>.

⁵ Luzerner Zeitung, 7. März 2024, 13. AHV-Rente spült Kanton Luzern jährlich bis zu 25 Millionen in die Kasse: <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/kanton-luzern/abstimmung-13-ahv-rente-spueelt-luzern-jaehrlich-bis-zu-25-millionen-in-die-kasse-ld.2588876?reduced=true>.

⁶ LUSTAT Jahrbuch 2024, Öffentliche Finanzen, S. 350: https://www.lustat.ch/files/lustat/analysen/jahrbuch/2024/jbkt_2024_bk.pdf.

⁷ <https://statistik.tg.ch/themen-und-daten/staat-und-politik/steuern/einkommens-und-vermoegenssteuer.html/6706>.

3/3

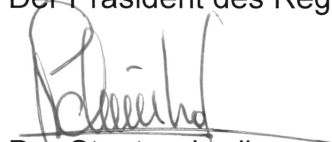
Systemisch ergeben sich in jeder Umsetzungsvariante steuermindernde und steuersteigernde Effekte, die sich zu einem grossen Teil relativieren.

Auch die öffentliche Diskussion findet mittlerweile substantiierter statt. Die Neue Zürcher Zeitung hat den aktuellen Stand der Diskussion in einem Artikel vom 27. Mai 2024 wiedergegeben und eingeordnet.⁸ Je stärker die Lohnbeiträge erhöht werden, desto grösser fallen die Steuerausfälle aus. In der Variante, die gar keine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorsieht und nur die Lohnbeiträge von 8.7 auf 9.7 Prozent erhöht würden, müssten die Erwerbstätigen rund 850 Mio. Franken weniger Steuern bezahlen. Gleichzeitig würden die Erträge aus der Besteuerung der Pensionierten 570 Mio. Franken generieren. Die Effekte unterscheiden sich für den Bund und die Kantone dabei stark, weil sich der Progressionseffekt unterschiedlich stark bemerkbar macht. Klar ist, dass jeder Franken, der über Lohnbeiträge von einer erwerbstätigen Person mittels 13. AHV-Rente zu einer pensionierten Person transferiert wird, v.a. für den Bund steuerlich negative Auswirkungen hat. Als Resultat der sich gegenseitig bedingenden Effekte resultieren für den Bund und die Kantone keine Mehreinnahmen, sondern Mindereinnahmen. Die 13. AHV-Rente führt damit v.a. zu einer Umverteilung zulasten der erwerbstätigen Bevölkerung.

Frage 2: Wie stellt sich die Thurgauer Regierung zur Forderung des Gewerkschaftsbundes?

Bislang sehen die Rechtsgrundlagen des Bundes keine Kantonsfinanzierung der AHV vor. Daher müssten die Rechtsgrundlagen im Rahmen der Umsetzung der 13. AHV-Rente entsprechend geändert werden. Solche Revisionsvorschläge dürften in der Bundesversammlung kaum mehrheitsfähig sein. Inhaltlich wären sie aufgrund der steuermindernden und steuersteigernden Effekte auch nicht gerechtfertigt (vgl. Frage 1). Eine kantonale Mitfinanzierung der Ausgaben des Bundes für die 13. AHV-Rente lehnt der Regierungsrat ab. Aufgrund der kantonalen Finanzlage wäre eine solche im Übrigen auch nicht tragbar.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



⁸ NZZ, 27. Mai 2024, <https://epaper.nzz.ch/article/6/6/2024-05-27/7/328496364>.

